

Satzung

über die öffentliche Schmutzwasserentsorgung im
Ortsteil Schönerlinde der Gemeinde Wandlitz

- Schmutzwasserentsorgungssatzung -

<i>Inhaltsverzeichnis</i>		<i>Seite</i>
§ 1	Allgemeines, öffentliche Einrichtung	3
§ 2	Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer, Anschlussnehmer	3
§ 3	Grundstücksbenutzung / Zutrittsrecht	4
§ 4	Anschluss- und Benutzungsrecht	4
§ 5	Anschluss- und Benutzungszwang	5
§ 6	Befreiung vom Anschlusszwang	5
§ 7	Befreiung vom Benutzungszwang	5
§ 8	Entgelte	5
§ 9	Baukostenzuschuss	6
§ 10	Inkassotätigkeit	6
§ 11	Anzeigepflicht	6
§ 12	Haftung	6
§ 13	Ordnungswidrigkeiten	7
§ 14	Zwangsmittel	7
§ 15	Inkrafttreten	7

Satzung

über die öffentliche Schmutzwasserentsorgung im OT Schönerlinde der Gemeinde Wandlitz

(Schmutzwasserentsorgungssatzung - AES)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286) i. V. m. § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I/05 S. 50) und der jeweiligen Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I/05, S. 170) in den z. Z. gültigen Fassungen hat die Gemeinde Wandlitz in ihrer Sitzung vom 17.12.2008 mit Vorlage-Nr BV-GV/2008 - 0022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines, öffentliche Einrichtung

- (1) Der Gemeinde Wandlitz (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) obliegt die Beseitigung des auf ihrem Gebiet anfallenden Schmutzwassers. Zur Erfüllung dieser pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe kann sich die Gemeinde eines Dritten bedienen. Soweit die Gemeinde einen Dritten mit der Durchführung dieser Aufgaben beauftragt, erstellt, betreibt und unterhält dieser die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen. Er ist Erfüllungsgehilfe der Gemeinde und handelt in Namen und für Rechnung der Gemeinde.

Zu den öffentlichen Schmutzwasseranlagen gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen und der Haus- und Grundstücksanschlüsse bis zur Grundstücksgrenze.

- (2) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Schmutzwasserentsorgung erfolgen auf der Grundlage dieser Satzung und der Allgemeinen Bedingungen für die Schmutzwasserbeseitigung im Ortsteil Schönerlinde der Gemeinde Wandlitz - ABS - .

§ 2

Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer, Anschlussnehmer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

- (2) Anschlussnehmer sind der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte, ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte und sonstige Nutzer.

Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Grundstücksbenutzung / Zutrittsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat für Zwecke der Schmutzwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen und Druckrohrleitungen zur Durch- und Ableitung von Schmutzwasser über sein Grundstück, ferner das Anbringen von sonstigen Einrichtungen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Näheres regeln die Allgemeinen Bedingungen für die Schmutzwasserbeseitigung im Ortsteil Schönerlinde der Gemeinde Wandlitz (ABS).
- (2) Der Anschlussnehmer hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu den Räumen der angeschlossenen Grundstücke und Außenanlagen zu gestatten, soweit dies zur Überprüfung der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, Beseitigung von Störungen und zum Ablesen von Messeinrichtungen erforderlich ist.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussnehmer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Schmutzwasserentsorgungsanlage und die Ableitung des Schmutzwassers nach Maßgabe dieser Satzung und den Allgemeinen Bedingungen für die Schmutzwasserbeseitigung im Ortsteil Schönerlinde der Gemeinde Wandlitz – ABS – zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen öffentlichen Schmutzwasserkanal erschlossen sind. Die Anschlussnehmer können nicht verlangen, dass ein neuer Schmutzwasserkanal hergestellt oder ein bestehender Schmutzwasserkanal geändert wird.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn die Schmutzwasserentsorgung wegen der Lage des Grundstücks oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze (2) und (3), sofern der Anschlussnehmer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Schmutzwasser anfällt, sowie Erbbauberechtigte und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang), wenn sie an ein öffentliches Grundstück (Straße, Weg, Platz) mit einem betriebsfertigen Schmutzwasserkanal grenzen, ihren unmittelbaren Zugang zu einem solchen Grundstück durch Privatweg oder durch rechtliche Sicherung (Wegerecht) haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung und der Schmutzwasserentsorgungsbedingungen von seinem Grundstück das Schmutzwasser durch einen Anschlusskanal in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten.

§ 6

Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss werden der Grundstückseigentümer sowie der Erbbauberechtigte und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung wird befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Anschlussnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Die Befreiung kann durch die Gemeinde befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 8

Entgelte

- (1) Für die Ableitung des Schmutzwassers erhebt die Gemeinde ein Entgelt.
- (2) Die Entgelte werden von der Gemeinde beschlossen und veröffentlicht.

§ 9**Baukostenzuschuss**

Die Gemeinde ist berechtigt, bei erstmaligem Anschluss des Grundstücks an die Schmutzwasseranlage einen Baukostenzuschuss zu verlangen. Schuldner des Baukostenzuschusses ist gemäß § 8 Abs. 2 KAG der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der Nutzer.

Näheres hierzu wird in den Allgemeinen Bedingungen für die Schmutzwasserbeseitigung im Ortsteil Schönerlinde der Gemeinde Wandlitz (ABS) geregelt.

§ 10**Inkassotätigkeit**

- (1) Der Betreiber erhebt im Namen und für Rechnung der Gemeinde die Entgelte gemäß § 8. Die Inkassotätigkeit des Betreibers reicht bis zur ersten schriftlichen Mahnung.
- (2) Das Mahnverfahren bis hin zur Zwangsvollstreckung wird durch die Gemeinde selbst veranlasst.

§ 11**Anzeigepflicht**

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht. Anzeigepflichtig sind die Veräußerer und der Erwerber.
- (2) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haften der bisherige Anschlussnehmer und der Erwerber des Grundstücks gesamtschuldnerisch für das Schmutzwasserentgelt, das für den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde anfällt.

§ 12**Haftung**

- (1) Der Anschlussberechtigte haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung und den Schmutzwasserentsorgungsbedingungen zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Schmutzwasserentsorgung entstehen. Der Anschlussberechtigte haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Entsorgungsanlagen zurückzuführen, so haften die Verantwortlichen als Gesamtschuldner.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl I S. 286) [Artikel 1 KommRRefG) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

§ 4 Abs. (1) Satzung

- ein Grundstück nicht an die öffentliche Schmutzwasserentsorgung anschließt, ausgenommen Befreiung nach § 5;

§ 4 Abs. (2) Satzung

- nicht seinen gesamten Schmutzwasseranfall in den öffentlichen Schmutzwasserkanal einleitet, ausgenommen Befreiung nach § 6.

§ 14

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach §§ 13 bis 23 des Ordnungsbehördengesetzes i. V. m. den §§ 15 - 25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durch die zuständige Behörde ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2008 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Schmutzwasserentsorgung in der Gemeinde Wandlitz (Beschluss Nr. „SL“ 24/2000 vom 23.11.2000) außer Kraft.

Wandlitz, den 18. Dezember 2008

gez. Tiepelmann
Bürgermeister

Allgemeine Bedingungen für die Schmutzwasserbeseitigung im Ortsteil Schönerlinde der Gemeinde Wandlitz - ABS -

§ 1 Vertragsverhältnis

- (1) Die Gemeinde Wandlitz (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) leitet im Ortsteil Schönerlinde im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen Schmutzwasser von Grundstücken ab und reinigt es soweit erforderlich.
- (2) Die Gemeinde führt die Schmutzwasserbeseitigung aufgrund eines privatrechtlichen Entsorgungsvertrages durch. Für das Vertragsverhältnis gelten diese Allgemeinen Bedingungen für die Schmutzwasserbeseitigung im Ortsteil Schönerlinde der Gemeinde Wandlitz -ABS-.

Vertragspartner der Gemeinde ist der Grundstückseigentümer gemäß § 2 der Schmutzwasserentsorgungssatzung. Der Entsorgungsvertrag kommt durch die Inanspruchnahme der Schmutzwasserbeseitigungsleistungen zustande.

- (3) Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Entsorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Entsorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit der Gemeinde wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Gemeinde auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem entsorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

- (4) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- (5) Die Gemeinde ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen diese Allgemeinen Bedingungen für die Schmutzwasserbeseitigung einschließlich der dazugehörigen Entgeltregelungen unentgeltlich auszuhändigen.
- (6) Der Zwang zum Anschluss an die Anlagen der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung (Anschlusszwang) und der Zwang zur Benutzung dieser Anlagen (Benutzungszwang) ergibt sich aus der Schmutzwasserentsorgungssatzung des Ortsteil Schönerlinde der Gemeinde Wandlitz.

§ 2

Begriff des Schmutzwassers

Schmutzwasser im Sinne dieser ABS sind alle in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangenden Wässer (z. B. häusliches Schmutzwasser, gewerbliches bzw. industrielles Schmutzwasser, Kühlwasser, Grundwasser, Dränwasser).

§ 3

Anschlussarten

- (1) Die Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Trennverfahren durchgeführt, d.h., es werden getrennte Kanäle für Niederschlags- und Schmutzwasser betrieben, erhalten die Grundstücke getrennte Anschlüsse an die Regen- und Schmutzwasserkanalisation. Niederschlagswasser ist in den Regenwasserkanal, Schmutzwasser in den Schmutzwasserkanal einzuleiten; § 4 Abs. 1 Buchstabe a) bleibt unberührt. Die Einleitung von sonstigem Wasser in Schmutzwasser- oder Regenwasserkanäle richtet sich nach seiner Zusammensetzung.
- (2) Jedes Grundstück soll grundsätzlich selbständig für sich an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen werden.
- (3) Die Nennweite der Anschlusskanäle wird durch die Gemeinde festgelegt.

§ 4

Zustimmungspflichtige und verbotene Einleitungen

- (1) Nur mit Zustimmung der Gemeinde dürfen in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet werden:
 - a) Niederschlagswasser in die Schmutzwasserkanäle,
 - b) nicht häusliches Schmutzwasser,
 - c) Abwasser aus Schwimmbecken und aus Becken mit Springbrunnen,
 - d) Grundwasser,
 - e) Wasser aus Gewässern und Rückhalteeinrichtungen für Niederschlagswasser,
 - f) Abwasser von Grundstücken, deren bauliche Nutzung das in den Baunutzungsplänen vorgesehene Maß überschreitet.

Die Zustimmung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Für die in diesem Zusammenhang notwendigen Überprüfungen wird zur Deckung der jeweils entstehenden Kosten ein Entgelt erhoben. Die Menge und die Zeit der Einleitung des Abwassers kann die Gemeinde bestimmen.

- (2) In die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage dürfen nicht eingeleitet werden:
- a) Abwässer, die die in der Anlage 1 aufgeführten Konzentrationswerte überschreiten, sofern nicht dem Einleiter von der Gemeinde eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist,
 - b) flüssige und feste Stoffe, die die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen verstopfen oder deren Reinigung erschweren können, einschließlich Abfallstoffe aus Abfallzerkleinerern,
 - c) feuergefährliche, explosive, giftige, radioaktive und andere Stoffe, die die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen in Bestand oder Betrieb oder die in ihnen arbeitenden Personen oder die öffentliche Sicherheit gefährden können,
 - d) Abwasser, das nachhaltig belästigende Gerüche verbreitet, das explosive oder giftige Gase entwickelt, die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen in Bestand oder Betrieb gefährdet, die Reinigung des Abwassers erschwert oder den Betrieb stören kann,
 - e) Abwasser, das wärmer als 35° C ist,
 - f) Abwasser, dessen pH-Wert nicht zwischen 6,5 und 10 liegt,
 - g) Abwässer, die die Beschaffenheit der Gewässer beeinträchtigen.
- (3) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen an die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen ist nicht gestattet.
- (4) Betriebe, in denen Stoffe anfallen, die leichter als Wasser sind, wie z. B. Benzin, Öle oder Fette, müssen Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einbauen und betreiben.
- (5) Die Gemeinde hat das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Wird durch das Untersuchungsergebnis die nicht erlaubte Einleitung von Abwasser festgestellt, hat der Grundstückseigentümer die Kosten der gesamten Untersuchung zu tragen.

Zur Überprüfung von Einleitungen nicht-häuslichen Abwassers können turnusmäßige Untersuchungen durchgeführt werden. Diese sind - unabhängig vom Ergebnis - kostenpflichtig.

- (6) Die Gemeinde hat das Recht, das Führen von Nachweisen zur Einhaltung der zulässigen Abwasserbeschaffenheit zu verlangen.
- (7) Bei Abwasserarten, deren Einleitung in das Schmutzwasserbeseitigungsnetz der Zustimmung der Gemeinde bedarf, sind geringfügig verunreinigte Abwässer (Kondenswasser, Kühlwasser, Grundwasser, Wasser aus Schwimmbecken, Springbrunnen u. dergl.) auf Verlangen der Gemeinde unter Beibringung einer Genehmigung der Wasseraufsichtsbehörde offenen Wasserläufen zuzuführen. Dabei sind nach Möglichkeit vorhandene Regenwasserkanäle, Notauslässe, Regenüberläufe und Sonderleitungen zu benutzen. Sind zur Ableitung neue Kanäle erforderlich, so werden diese auf Antrag des Eigentümers, von dessen Grundstück die Wassermengen abfließen, von der Gemeinde auf seine Kosten hergestellt. Die neuen Kanäle gehen mit ihrer Fertigstellung entschädigungslos in das unbeschränkte Eigentum der Gemeinde über. Die Anschlusskanäle (hier: Verbindungskanal zwischen der Einleitungsstelle der Wassermengen

und der Übergabestelle zum öffentlichen Kanal bzw. zur zugewiesenen Vorflut) werden ebenfalls von der Gemeinde auf Kosten des Grundstückseigentümers hergestellt. Sie werden jedoch mit der Fertigstellung Eigentum des Grundstückseigentümers, unabhängig davon, ob sie die Verbindung zu einem neuen Kanal oder zu einem vorhandenen Kanal darstellen.

- (8) Sollen sonstige Abwassermengen, deren Einleitung der Zustimmung bedarf, insbesondere Industrieabwässer, ohne ausreichende Vorflut vor dem Grundstück den öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen zugeführt werden, so sind die erforderlichen Kanäle bzw. Sonderleitungen bis zum Übergabeort durch den Antragsteller herstellen zu lassen. Die neuen Kanäle zum Ableiten der Abwassermengen bleiben im Eigentum des Antragstellers. Sie werden auf Anforderung von der Gemeinde betriebsmäßig unterhalten, sofern sie baulich und betriebsmäßig den technischen Regeln der Gemeinde entsprechen.

§ 5 Vertragsstrafe

Werden Einleitungen im Sinne des § 4 (1) ohne die erforderliche Zustimmung der Gemeinde vorgenommen bzw. werden verbotene Einleitungen im Sinne des § 4 (2) festgestellt oder erfolgen Einleitungen ohne die erforderliche Mitteilung im Sinne des § 12 (4), wird vorbehaltlich eines auszusprechenden Einleitungsverboteseine Vertragsstrafe berechnet. Bei der Berechnung der Vertragsstrafe ist das Doppelte der nach § 22 (2-5) ermittelten Wassermengen der gesamten Abrechnungsperiode zugrunde zu legen.

Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Berechnung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung zu zahlen gehabt hätte.

§ 6 Mitteilungs-, Auskunfts- und Vorsorgepflicht des Grundstückseigentümers

- (1) Der Grundstückseigentümer bzw. sein Bevollmächtigter hat der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen, wenn
- a) gefährliche oder schädliche Stoffe (§ 4 Abs. 2) unbeabsichtigt in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangen oder zu gelangen drohen; unabhängig von dieser Meldepflicht hat er unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die drohende Gefährdung abzuwenden (§ 21 des Brandenburgischen Wassergesetzes),
 - b) sich Art und Menge desjenigen Wassers ändert, dessen Einleitung in das Schmutzwasserbeseitigungsnetz der Zustimmung der Gemeinde bedarf (§ 4 Abs. 1),

- c) der Anschlusskanal oder die Sondereinrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung zur [vgl. § 12 (6)] schadhaft oder betriebsunfähig geworden sind oder sich nicht mehr in Betrieb befinden.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Überprüfung der Schmutzwasserbeseitigungsverhältnisse und die Berechnung der Entgelte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu den Räumen der angeschlossenen Grundstücke und Außenanlagen zu gestatten soweit dies zur Überprüfung der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, Beseitigung von Störungen und zum Ablesen von Messeinrichtungen erforderlich ist.

§ 8 Haftung bei Betriebsstörungen, Schutz vor Rückstau

- (1) Wegen Betriebsstörungen an den öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einschließlich Störungen infolge überdurchschnittlicher Niederschläge sind Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde, deren Organe und Mitarbeiter sowie gegen den Betreiber, dessen Organe und Mitarbeiter ausgeschlossen, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- (2) Gegen den Rückstau von Schmutzwasser hat sich der Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

§ 9 Kanaleinbau

Die Gemeinde macht die Erweiterung des Kanalnetzes von den nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnissen abhängig. Grundsätzlich werden Schmutzwasserbeseitigungskanäle nur in öffentlich gewidmeten Straßen, die im Eigentum der Gemeinde stehen, eingebaut.

§ 10 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat für Zwecke der Schmutzwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen und Druckrohrleitungen zur Durch- und Ableitung von Schmutzwasser über sein Grundstück, ferner das Anbringen von sonstigen Einrichtungen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Schmutz-

wasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung genutzt werden oder für die Möglichkeit der Schmutzwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme des Grundstücks den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde. Die Rechte an dem Grundstück können durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch auf Kosten der Gemeinde sichergestellt werden.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird die Schmutzwassereinleitung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 11 Baukostenzuschuss

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, von dem Anschlussnehmer beim erstmaligen Anschluss des Grundstücks an die Schmutzwasseranlage einen Baukostenzuschuss zur Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung zu verlangen. Bei der Errechnung des Baukostenzuschusses kann der durchschnittliche Aufwand für die gesamte Schmutzwasseranlage zugrunde gelegt werden.
- (2) Der Baukostenzuschuss wird bemessen nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks im Verhältnis zu den Straßenfrontlängen aller Grundstücke im Entsorgungsgebiet. Als Straßenfrontlänge gilt die Straßenlänge, die sich aus den amtlichen Plänen ergibt. In jedem Fall, auch bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine öffentliche Straße angrenzen, wird eine Straßenfrontlänge von mindestens 12 Metern berechnet. Bei einem Grundstück, das an mehrere öffentliche Straßen angrenzt, gilt als Straßenfrontlänge die Hälfte aller Frontlängen dieses Grundstücks.
- (3) Der Baukostenzuschuss ist dem Anschlussnehmer unter Angabe der jeweiligen Berechnungsgrundlage getrennt auszuweisen.

- (4) Ein weiterer Baukostenzuschuss kann nur verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer die Schmutzwasseranlage aufgrund baulicher oder sonstiger Veränderung auf den Grundstück erhöht in Anspruch nimmt und hierdurch eine Veränderung der tatsächlichen Veränderungskosten zu bemessen, wobei in der Berechnung nur die Grundstücke einbezogen werden, die die veränderte Schmutzwasseranlage erstmals oder erhöht in Anspruch nehmen können.

§ 12 Hausanschlüsse

- (1) Hausanschlüsse im öffentlichen Straßenland gehören zu den öffentlichen Schmutzwasseranlagen.
- (2) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung bis zur Grundstücksgrenze sowie die betriebliche Unterhaltung erfolgt durch die Gemeinde. Zur betrieblichen Unterhaltung gehört u. a. auch die Beseitigung von Verstopfungen der Anschlusskanäle.

Die Lage/Höhenlage des gesamten Hausanschlusses, einschließlich Hauskasten/Reinigungsschacht, bestimmt die Gemeinde; dabei sind begründete Wünsche des Anschlussnehmers zu berücksichtigen.

- (3) Der Abschnitt des Hausanschlusskanals auf dem Grundstück einschließlich Hauskasten/Reinigungsschacht wird vom Anschlussnehmer errichtet und verbleibt in seinem Eigentum. Dabei ist er verpflichtet, die im öffentlichen Straßenland vorhandene Vorstreckung (Hausanschlussleitung) zu nutzen. Bei Verlegung des Hausanschlusskanals ausschließlich im öffentlichen Straßenland (Kiosk, Wartehallen, u.a.) bildet die dem öffentlichen Straßenkanal nächstgelegene Außenkante des Übergabeschachtes bzw. die Außenkante der Baulichkeiten die Eigentumsgrenze.

Die Errichtung des Hausanschlusskanals auf dem Grundstück erfolgt nach Regelblatt (Anlage 2). Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Fertigstellung anzuzeigen. Die Abnahme der Anlage erfolgt durch die Gemeinde.

Der Grundstückseigentümer trägt für den in seinem Eigentum befindlichen Teil des Hausanschlusses die Kosten der betrieblichen Unterhaltung, Instandsetzung, Abtrennung und, soweit von ihm veranlasst, auch die Kosten für die Veränderung des im öffentlichen Bereich liegenden Teils des Hausanschlusses nach Aufwand.

Für Anschlusskanalabschnitte, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden, erfolgt die betriebliche Unterhaltung und Instandsetzung zu Lasten der Gemeinde, es sei denn, die erforderlichen Maßnahmen sind auf unsachgemäßen Betrieb durch den Grundstückseigentümer (z. B. Verstopfung) zurückzuführen.

- (4) Wird eine Kanalanschlussleitung, z. B. bei Grundstückseinteilung zu einem späteren Zeitpunkt hergestellt, sind die anfallenden Kosten des gesamten Hausanschlusses, einschließlich im öffentlichen Bereich, nach Aufwand vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, die Inbetriebnahme des Schmutzwasserbeseiti-

gungsanschlusses unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Als Inbetriebnahme gilt die Verbindung der privaten Schmutzwasserleitung (Grundleitungen) mit dem vorhandenen Hausanschlusskanal.

- (6) Nicht mehr in Betrieb befindliche Anschlusskanäle sind vom öffentlichen Schmutzwassernetz abzutrennen und zuzusetzen oder auch zu beseitigen oder zuzuschlämmen. Die Abtrennung wird jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten möglichst dicht am öffentlichen Straßenkanal vorgenommen. Auf dem Grundstück verbleibende Leistungsstrecken müssen in der Weise abgeschlossen werden, dass keine offenen über die Straßenflucht- bzw. Straßengrenzungsline hinausführende Verbindung mit dem Straßenkörper bestehen bleiben.
- (7) Die Einrichtung zum Sammeln und zur Förderung von Schmutzwasser sowie die Anschlussleitungen dürfen nicht überbaut werden. Mängel, die der Eigentümer an diesen Anlagen bemerkt, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Der Eigentümer hat den Bediensteten der Gemeinde und den von diesen Beauftragten den Zugang zu den Einrichtungen und den Leitungen zu gestatten.

§ 13

Verantwortung des Grundstückseigentümers

Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass sich die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen seines Grundstücks stets in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Dazu gehört auch, dass der Hauskasten stets leicht zugänglich ist. Im Falle von Neuanlagen und Instandsetzungsarbeiten ist der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet, Hinweistafeln über die Lage des Hauskastens anbringen zu lassen. Zum Öffnen des Hauskastens ist die Gemeinde zur Vermeidung von Überflutungen bei Rückstau hinzuzuziehen. Der Reinigungsschacht/Hauskasten darf zu Reinigungs- und Instandsetzungszwecken auch von einer Installationsfachfirma - nach vorangegangener Information der Gemeinde - geöffnet werden. Mängel an den ihm gehörenden Schmutzwasserbeseitigungsanlagen muss der Grundstückseigentümer unverzüglich auf seine Kosten beseitigen lassen. Er haftet für alle Schäden, die auf derartige Mängel oder eine vertragswidrige Benutzung zurückzuführen sind. Wird die Gemeinde infolge einer vertragswidrigen Benutzung durch den Grundstückseigentümer aus § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) als unmittelbarer Einleiter in Anspruch genommen, kann sie in vollem Umfang beim Grundstückseigentümer Rückgriff nehmen.

§ 14

Abrechnung der Leistungen zur Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Für die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation ist ein Schmutzwasserbeseitigungsentgelt zu zahlen. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus den jeweils gültigen Tarifen der Gemeinde. Die Tarife werden in ortsüblicher Weise veröffentlicht.

- (2) Das Entgelt wird nach der Wahl der Gemeinde monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet. Sofern das eingeleitete Schmutzwasser nicht häusliches Schmutzwasser ist (vgl. § 2), gilt in der Regel das Kalenderjahr als Abrechnungszeitraum.
- (3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Tarife, so wird die für die neuen Tarife maßgebliche Leistung zeitanteilig berechnet.

§ 15 Abschlagszahlungen

- (1) Wird die erbrachte Schmutzwasserbeseitigungsleistung für mehrere Monate abgerechnet, so kann die Gemeinde für die nach der letzten Abrechnung erbrachte Leistung Abschlagszahlung verlangen. In diesen Fällen berechnet die Gemeinde zweimonatliche Abschläge. Diese werden anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Leistung im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen, von vergleichbaren Kunden in Anspruch genommenen Leistung.
- (2) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten. Bei Beendigung des Entsorgungsverhältnisses wird eine Schlussrechnung erstellt.
- (3) Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleibt der Gemeinde vorbehalten.

§ 16 Zahlung, Verzug

- (1) Die Rechnungen für das Schmutzwasserbeseitigungsentgelt und die Abschlagszahlungen werden zu dem von der Gemeinde angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Grundstückseigentümers kann die Gemeinde Verzugszinsen von 5 v. H. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz erheben.
- (3) Bei Zahlungsverzug kann die Gemeinde, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen.

§ 17 Vorauszahlungen

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, für die Schmutzwasserbeseitigungsleistung eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu befürchten ist, dass der Grundstückseigentümer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach der berechneten Schmutzwasserbeseitigungsleistung des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder der durchschnittlich berechneten Schmutzwasserbeseitigungsleistung vergleichbarer Kunden. Macht der Grundstückseigentümer glaubhaft, dass seine Einleitungsmenge wesentlich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die Gemeinde Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungsverteilung verrechnet.
- (3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Gemeinde auch für die Erstellung oder Änderung des Hausanschlusses Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlich entstehenden Baukosten verlangen.

§ 18 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Grundstückseigentümer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann die Gemeinde in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- (3) Ist der Grundstückseigentümer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Entsorgungsverhältnis nach, so kann sich die Gemeinde aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf wird in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers oder Anschlussnehmers.
- (4) Die Sicherheit wird zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.
- (5) Sicherheiten können dem Einlieferer der Empfangsbescheinigung ohne Prüfung der Empfangsberechtigung zurückgegeben werden.

§ 19 Zahlungsverweigerung

- (1) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
 1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
 2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagszahlung geltend gemacht wird.

- (2) Sonstige Einwendungen gegen Abrechnungen sind innerhalb eines Monats nach Zustellung der Rechnung zu erheben; ausgenommen sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Mängel. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Verpflichtung zur Zahlung der geforderten Entgelte bleibt unberührt.

§ 20 Aufrechnung

Gegen Ansprüche der Gemeinde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 21 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner ist der Anschlussnehmer. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ein Eigentumswechsel sowie der Wechsel des gesetzlichen Vertreters oder des Bevollmächtigten des Eigentümers ist der Gemeinde binnen zwei Wochen anzuzeigen.
- (3) Bei Grundstücksveräußerungen haftet auch der Veräußerer für die Entgeltforderung, die in der Zeit nach der Veräußerung bis zu einem Zeitpunkt entsteht, in dem die Gemeinde verspätet von dem Eigentumswechsel Kenntnis und die Möglichkeit zur Abrechnung erhalten haben.

§ 22 Schmutzwasserbeseitigungsentgelt

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Schmutzwasserbeseitigungsentgeltes entsteht mit dem Tag der Inbetriebnahme (vgl. § 12 Abs. 4) des Schmutzwasserbeseitigungsanschlusses oder des Beginns der sonstigen Nutzung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen und endet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Anschlusskanal auf Antrag des Grundstückseigentümers durch die Gemeinde zugesetzt bzw. beseitigt worden ist oder die sonstige Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen eingestellt worden ist.
- (2) Das Schmutzwasserbeseitigungsentgelt wird nach den Wassermengen berechnet, die dem Grundstück zugeführt oder auf dem Grundstück gewonnen wurden bzw. angefallen sind, abzüglich der den öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen nachweislich (vgl. hierzu § 23 Abs. 2) nicht zugeleitete Wassermengen.

- (3) Bei der Berechnung des Schmutzwasserbeseitigungsentgeltes wird zugrunde gelegt:
- a) die durch Wasserzähler gemessene Menge, wenn das Wasser aus dem Rohrleitungsnetz der öffentlichen Wasserversorgung bezogen worden ist,
 - b) die von den eingebauten Wasserzählern angezeigte Menge oder eine Menge, die von der Gemeinde aufgrund der Pumpenleistung oder sonst bekannter Verbrauchszahlen unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück etwa vorhandenen gewerblichen Betriebe ermittelt wird, wenn das Wasser aus eigenen Versorgungsanlagen bezogen worden ist,
 - c) soweit nicht gemessen, die von der Gemeinde durch Schätzung ermittelte Wassermenge, für sonstige den öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen zugeführten Wassermengen.
- (4) Ergibt im Falle des Abs. 3 a eine Prüfung der Messeinrichtungen für die bezogene Wassermenge eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist das zu hoch oder zu niedrig berechnete Entgelt zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht richtig an, so ermittelt die Gemeinde den Wasserverbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung, die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Wenn im Falle des Abs. 3 b Unterlagen für die Feststellung der entgeltpflichtigen Wassermengen nicht beigebracht werden oder eine Messeinrichtung offenbar falsch oder überhaupt nicht angezeigt hat, werden die Wassermengen von der Gemeinde geschätzt und sind damit verbindlich.

- (5) Falls Wasser in Erzeugnisse aufgenommen wird, verdampft oder verdunstet, werden der Entgeltberechnung die im vorletzten Abrechnungszeitraum eingeleiteten Wassermengen zugrunde gelegt, sofern die eingeleiteten Wassermengen zunächst nicht anders festgestellt werden können. Die im Berechnungsjahr mehr oder weniger eingeleiteten Wassermengen werden nachträglich berücksichtigt. Wurde im vorletzten Abrechnungszeitraum zeitweilig eingeleitet, wird die jährliche Einleitungsmenge aus diesem Zeitraum ermittelt. Ist mit der Einleitung erst im Laufe des vorletzten Zeitraumes begonnen worden, wird die jährliche Einleitungsmenge aus der in den ersten drei Monaten nach Beginn eingeleiteten Menge berechnet.

§ 23 Abzüge

- (1) Abzüge werden auf Antrag des Grundstückseigentümers berücksichtigt. Der Antrag muss bis zum Ende des Kalenderjahres bzw. Abrechnungszeitraumes gestellt sein. Die erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.
- (2) Der Kunde hat den Nachweis im Sinne des § 22 Abs. 2 durch den Einbau besonderer Messvorrichtungen zu führen, welche die Abzugsmengen direkt erfassen. Diese müssen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.

§ 24 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist am Sitz der Gemeinde.

§ 25 Änderungen

Die ABS sowie die Höhe des Schmutzwasserbeseitigungsentgeltes kann durch die Gemeinde mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Änderungen oder Ergänzungen werden ortsüblich bekannt gemacht. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen und werden Vertragsinhalt.

§ 26 Inkrafttreten

Die Allgemeinen Bedingungen für die Schmutzwasserbeseitigung im Ortsteil Schönerlinde der Gemeinde Wandlitz treten rückwirkend zum 01.10.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Bedingungen für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Schönerlinde (Beschluss Nr. „SL“ 24/2000 vom 23.11.2000) außer Kraft.

Wandlitz, den 18. Dezember 2008

gez. Tiepelmann
Bürgermeister

Konzentrationswerte für Schmutzwassereinleitungen

Kohlenwasserstoffe

- | | | |
|----|---|--|
| a) | direkt abscheidbar
(DIN 38409 Teil 19) | 50 mg/l
DIN 1999 Teil 1-6 beachten.
Bei den in der Praxis häufig
festzustellenden
Zulaufkonzentrationen und
richtiger Dimensionierung ist
der Wert von 50 mg/l bei ord-
nungsgemäßem Betrieb
erreichbar. |
| b) | gesamt (DIN 38409 Teil 18) | 100 mg/l |
| c) | soweit im Einzelfalle eine weiter-
gehende Entfernung der
Kohlenwasserstoffe erforderlich
ist:
gesamt (DIN 38409 Teil 18) | 20 mg/l |

Halogenierte organische Verbindungen

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | adsorbierbare organische
Halogenverbindungen (AOX) | 1 mg/l |
| b) | Leichtflüchtige halogenierte
Kohlenwasserstoffe (LHKW) als
Summe aus Trichlorethen, Tetra-
chlorethen, 1,1,1-Trichlorethan,
Dichlormethan, gerechnet als
Chlor (Cl) | 0,5 mg/l |

Organische halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise
mischbar und biologisch ab-
baubar:
Entsprechend spezieller Fest-
legung, jedoch Richtwert nicht
größer als er der Löslichkeit
entspricht oder als 5 g/l

Wasserdampf-flüchtige halogen- freie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l
--	----------

Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

Arsen	(As)	0,5 mg/l
Blei	(Pb)	1,0 mg/l
Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l
Chrom	(Cr)	1,0 mg/l
Chrom-(VI)	(Cr)	0,2 mg/l
Kupfer	(Cu)	1,0 mg/l
Nickel	(Ni)	1,0 mg/l
Selen	(Se)	2,0 mg/l
Silber	(Ag)	1,0 mg/l
Quecksilber	(Hg)	0,1 mg/l
Zinn	(Sn)	5,0 mg/l
Zink	(Zn)	5,0 mg/l
Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar		1 mg/l
Sulfid		2 mg/l

**Allgemeine Bedingungen für die Schmutzwasserbeseitigung in der
Gemeinde Schönerlinde - ABS -**

- Regelblatt 100
 Regelblatt 110
 Regelblatt 120

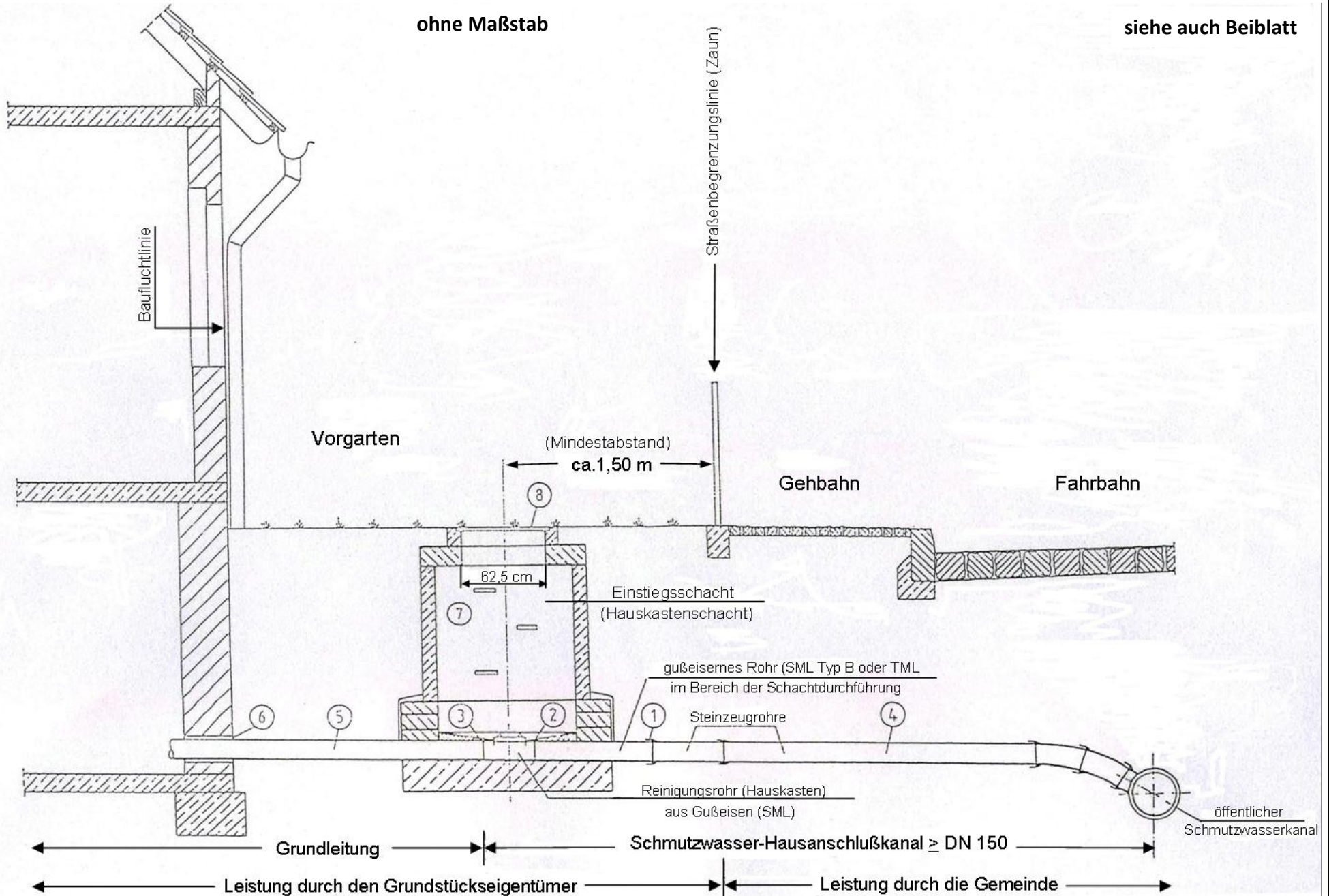
- Beiblatt zu den Regelblättern

Schmutzwasser – Hausanschluß mit Reinigungsschacht im Vorgarten

Regelblatt
100

ohne Maßstab

siehe auch Beiblatt

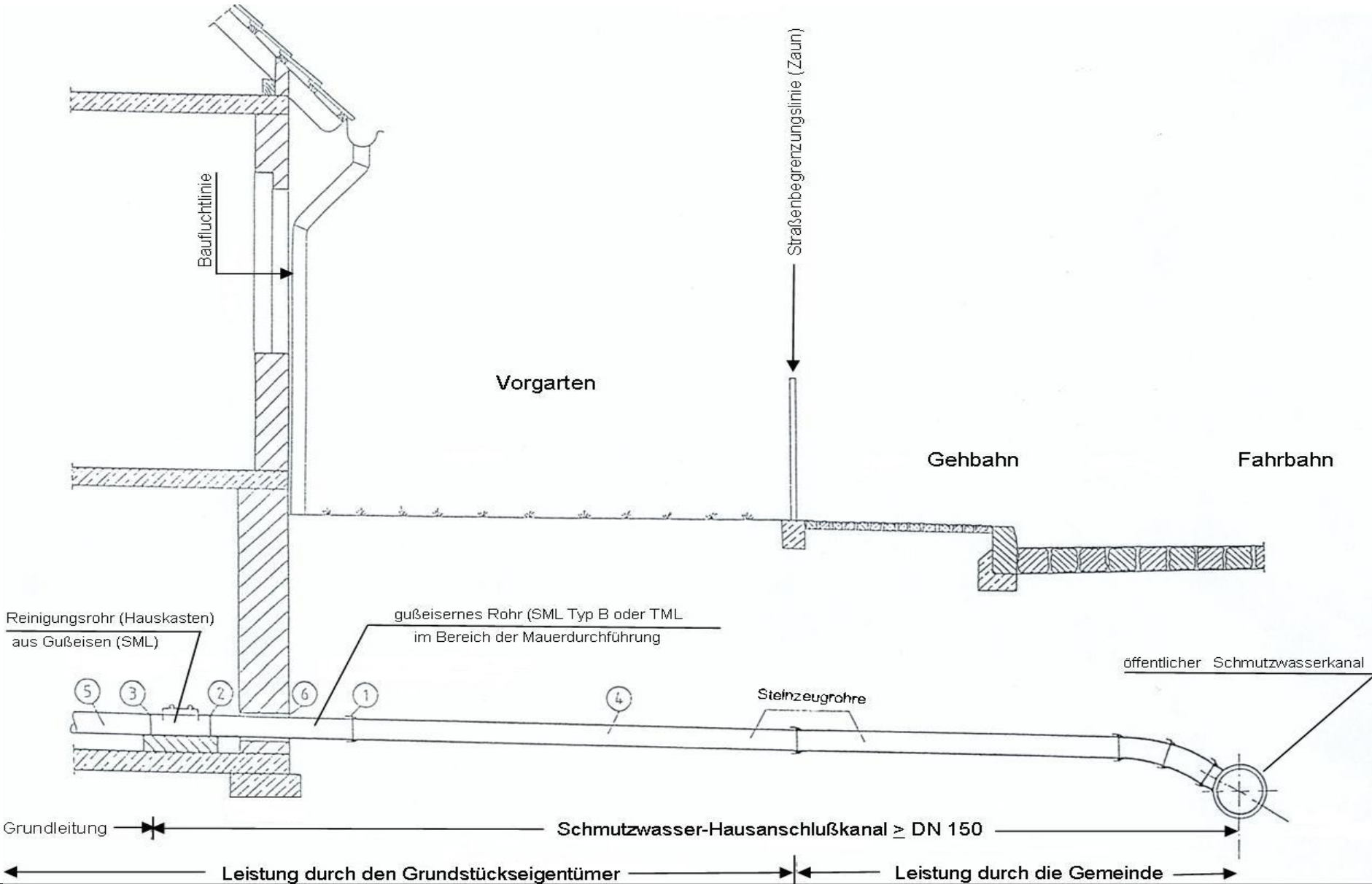


Schmutzwasser – Hausanschluß mit Hauskasten im Gebäude

Regelblatt
110

ohne Maßstab

siehe auch Beiblatt



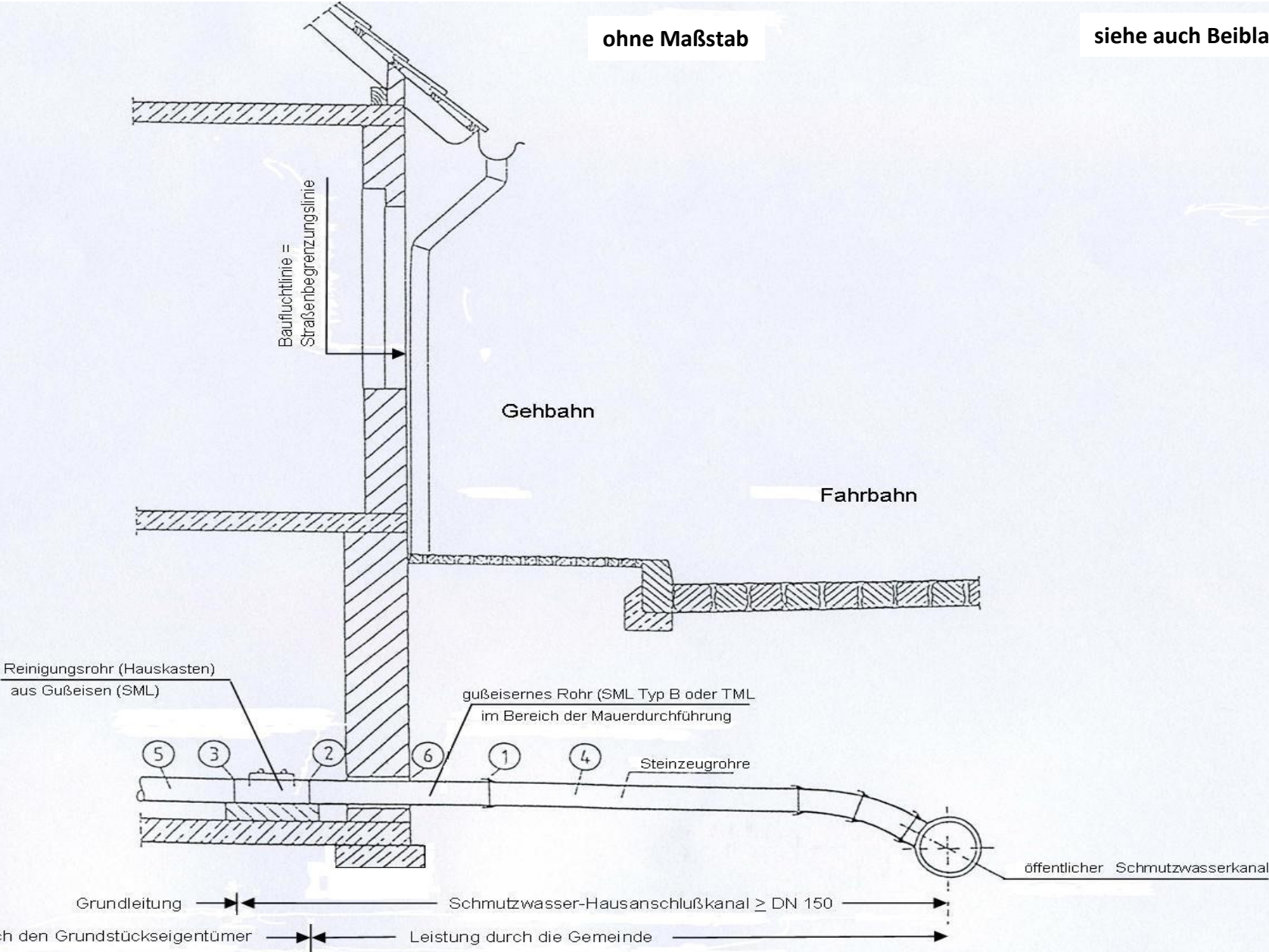
Schmutzwasser – Hausanschluß mit Hauskasten im Gebäude

(Baufluchtlinie = Straßenbegrenzungslinie)

Regelblatt
120

ohne Maßstab

siehe auch Beiblatt



Beiblatt zu den Regelblättern 100, 110 und 120

Die Regelblätter 110 und 120 gelten für Grundstücke, auf denen sich zwischen Haus und Straßenbegrenzungslinie (Grundstücksgrenze) ein unbebauter Bereich befindet (Vorgarten). Der Grundstückseigentümer kann hier auf den Einbau des Reinigungsschachtes verzichten, wenn dabei der Hauskasten (Reinigungsöffnung) nicht weiter als 15 m vom öffentlichen Straßenkanal entfernt angeordnet wird und die Bestimmungen des Regelblatts 110 sowie dieses Beiblatts eingehalten werden.

Regelblatt 120 gilt für Grundstücke, auf denen das Haus direkt an der Straßenbegrenzungslinie (Grundstücksgrenze) steht und somit ein Reinigungsschacht auf dem Privatgrundstück nicht errichtet werden kann.

Folgendes gilt in jedem Fall:

1. Gegen den Rückstau von Abwasser muss sich der Grundstückseigentümer selbst schützen. Vorrichtungen hierfür dürfen nicht im Hausanschlusskanal eingebaut werden, sondern sind ggf. im Bereich der Grundleitung anzuordnen.
2. Der Hauskasten (gußeiserne Reinigungsöffnung) bzw. die offene Rohrsohle im Übergabeschacht muss stets leicht zugänglich sein.

Zu (1)

Zur Verbindung des gußeisernen Rohres (Spitzende) mit der Steinzeugrohrmuffe ist ein Übergangsring (Ü-Ring) nach DIN EN 295, Teil 4, zu verwenden.

Sind zwei Spitzenden zu verbinden, ist eine Manschettendichtung (M-Dichtung) nach DIN EN 295, Teil 4, zu verwenden.

Wegen der unterschiedlichen Außendurchmesser von Steinzeug und Gußeisen werden Ausgleichsringe nach DIN EN 295, Teil 4, notwendig.

Es ist dem Grundstückseigentümer freigestellt, auf dem Grundstück im Bereich der Hausanschlussleitung anstelle von Steinzeugrohren gußeiserne Rohre (SML, Typ B oder TML) zu verwenden.

Zu (2)

Die Wahl der Verbindung ist abhängig vom Einsatzort:

Regelblatt 100 (Verbindung im Übergabeschacht): SVE-Verbindung

- PA - I 2843

Regelblatt 110 (Verbindung im Haus): CV-Verbindung

- PA - I 1469 und CV-Kralle

Regelblatt 120 (Verbindung im Haus): wie vor, jedoch wird durch die Gemeinde bei der Bauausführung zur Verhinderung von Kellerüberschwemmungen infolge Rückstau aus den öffentlichen Kanälen zunächst ein SML-Enddeckel längstkraftschlüssig mit dem durch die Kellerwand führenden gußeisernen Rohr verbunden.

Zu (3)

Die Wahl der Verbindung ist abhängig vom Einsatzort sowie von der Nennweite und dem Werkstoff der ankommenden Grundleitung.

Zu (4)

Hausanschlusskanäle sind grundsätzlich im Gefälle 1 : 50 (= 2 cm je m) zu verlegen. Mit Zustimmung der Gemeinde kann das Gefälle auf bis zu 1 : 100 vermindert werden.

(Hinweis: Der Hausanschlusskanal ist die Rohrstrecke vom öffentlichen Straßenkanal bis zur ersten Reinigungsöffnung (Hauskasten) auf dem Grundstück einschließlich).

Zu (5)

Diese Leitungen werden als Grund- bzw. Sammelleitungen bezeichnet. Hierfür gilt die DIN 1986, die im Land Brandenburg als Technische Baubestimmung eingeführt ist (Teil 1).

Die wichtigsten Bestimmungen werden hier auszugsweise wiedergegeben:

- Minstdurchmesser: DN 100
- Mindestgefälle 1 : DN (z. B. bei DN 100, 1 : 100, d. h. 1 cm je m)
- Abwasser- und Lüftungsleitungen müssen bei einem inneren oder äußeren Überdruck von 0 bis 0,5 bar (= 5 m Wassersäule) unter den zwischen ihnen und ihrer Umgebung möglichen Wechselwirkungen dauernd dicht sein.
- Alle Grund- und Sammelleitungen sind nach der Verlegung und nach baulichen Veränderungen einer Wasserdichtheitsprüfung nach DIN 1610 zu unterziehen.
- Rückstau kann in der öffentlichen Kanalisation nicht dauerhaft vermieden werden. Als Rückstauenebene gilt mindestens die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle. Schmutzwasser, das unterhalb der Rückstauenebene anfällt, ist der öffentlichen Kanalisation über eine automatisch arbeitende Abwasserhebeanlage rückstaufrei (Heben über die Rückstauenebene, Rückstauschleife) zuzuführen.

Zu (6)

Regelblätter 100 und 110: Ob Rohrdurchführungen, die gegen nichtdrückendes oder drückendes Wasser dichten, eingebaut werden, liegt im Ermessen des Grundstückseigentümers.

Regelblatt 120: Rohrdurchführungen, die gegen nichtdrückendes oder drückendes Wasser dichten, werden durch die Gemeinde nicht eingebaut.

Der Einbau solcher Rohrdurchführungen ist erforderlicher Weise bauseits, d. h. durch den Grundstückseigentümer selbst, in Abstimmung mit der örtlichen Bauleitung vorzunehmen.

Zu (7)

Der Reinigungsschacht ist Bestandteil der Grundleitung; es gilt die DIN 1986, Teil 1. Danach sind folgende Maße zwingend erforderlich (bei Schächten mit einer Tiefe von mehr als 0,80 m):

- Kreisrunde Schächte müssen eine lichte Weite von mindestens 1,00 m aufweisen und dürfen erst oberhalb einer Arbeitshöhe von 2,00 m über der Schachtssole auf einen Durchmesser von 0,80 m eingezogen werden (Konus).
- Quadratische Schächte müssen eine lichte Weite von 0,90 m x 0,90 m und rechteckige Schächte eine lichte Weite von 0,80 m x 1,00 m aufweisen. Der Schacht ist mit Steigeisen nach DIN 1212-E vertikal alle 25 cm, und zwar wechselseitig links und rechts, zu versehen.

Zulässig ist auch der Einbau von Schächten in 425 PE-HD.

Außerhalb von Gebäuden können Abwasserleitungen mit offenem Durchfluss durch die Schächte geführt werden, sofern deren Deckel über der Rückstauenebene liegen (siehe auch zu 8). In der Sohle ist dabei eine Rinne so auszubilden, dass das Abwasser sich nicht ausbreiten kann, sondern in geschlossenen Fäden durch den Schacht hindurchfließt.

Zu (8)

Die Schachtabdeckung ist abhängig von der auftretenden Belastung.

Wird im Schacht ein offenes Gerinne anstelle eines Hauskastens eingebaut, obwohl der Schachtdeckel unterhalb der Rückstauenebene liegt, so ist der Deckel in geeigneter Weise gegen das Austreten von Wasser zu dichten und gegen Abheben zu sichern.